

Gartenordnung Kleingärtnerverein des KGV Eichenkranz e.V.

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in dem Kleingartenverein „Eichenkranz“ und zur Ergänzung der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen werden nachstehende ergänzende Festlegungen im Rahmen der Gartenordnung für die KGV Eichenkranz beschlossen:

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG),
- Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden,
- Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.
- Satzung des Kleingärtnervereins „Eichenkranz“,
- Bauordnung des Stadtverbandes Dresdner Gartenfreunde e.V.
- Unterpachtvertrag für Dauerkleingärten und sonstige Kleingärten (UPV),

sowie weitere im Text benannte Satzungen und Verordnungen der Landeshauptstadt Dresden – alle in der jeweils gültigen Fassung.

2. Allgemeines

Der Vorstand übt in der KGV das Hausrecht aus. Grundlage ist der Verwaltungsauftrag des Zwischenpächters „Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e.V.“.

Dem Vorstand obliegt die Kontrolle und Durchsetzung der o. g. gesetzlichen Grundlagen sowie dieser Gartenordnung.

Den Mitgliedern des Vorstandes sowie beauftragten Personen ist jederzeit der Zugang zum Garten, zu den Verbrauchszählern für Strom und den Wasserentnahmestellen zu Kontrollmaßnahmen und zur Datenerfassung zu gewähren.

Bei Gefahr im Verzug und bei Vorkommnissen mit besonderer Schwere ist der Zutritt auch in Abwesenheit der jeweiligen Garteninhaber zulässig.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die in den Schaukästen veröffentlichten Bekanntmachungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Jede Parzelle ist mit der Parzellennummer zu kennzeichnen. Diese ist deutlich sichtbar, vorzugsweise am Parzellentor anzubringen.

Im KGV ist der Umgang mit jeglicher Art von Schusswaffen verboten.

3. Saison

Saison ist die Zeit vom **1. April bis 31. Oktober** eines jeden Jahres.

Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit der KGV sind die Fußgängereingangstore wie folgt offen zu halten:

- April bis 31. Oktober: täglich von 7 bis 21 Uhr
- November bis 31. März.: an Sonabenden, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 17 Uhr
- Ausnahmen sind Veranstaltungen im Vereinsheim, hierüber wird entsprechend im Schaukasten informiert

4. Ruhezeiten

Haus- und Gartenarbeiten, wie das Rasen mähen, das Häckseln von Gartenabfällen, die Bodenbearbeitung mit Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten, auch das Hören von lauter Musik und andere ruhestörende Tätigkeiten sind in nachfolgenden Zeiten nicht erlaubt:

- Mo – Do + So 22 – 7Uhr
- Fr + Sa 24 – 8Uhr
- Sa 13 – 15Uhr
- So + Feiertag ganztägig

Bei Problemen im Zusammenleben bitten wir alle Gartenfreunde um eine höfliche und respektvolle Kommunikation untereinander.

5. Fahrverkehr

Das Befahren der Anlage mit PKW, ggf. mit Anhänger, ist nur zum unverzüglichen Be- und Entladen über den Eingang Nord bis zum Vereinsheim gestattet. Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Das Fahrradfahren ist erlaubt, aber nur in Schrittgeschwindigkeit.

Fußgänger haben ungehinderten Vorrang. Jede Gefährdung von Personen ist auszuschließen, insbesondere ist auf Kinder zu achten.

Der Fahrverkehr im Zusammenhang mit dem Vereinsheim und bei besonderen Anlässen (z.B. Transportaufgaben im Zuge der Vereinsarbeit, Vereinsfeste u.dgl.) können durch den Vorstand gesondert geregelt werden.

6. Kompostierung

Speiseabfälle, besonders tierische, zubereitete Speisen, Grillabfälle oder ähnliches dürfen wegen der Gefahr des Auftretens von Ratten und in der Folge Kleinraubwild (Füchse, Waschbären, Iltis und Marder) nicht auf dem Kompost entsorgt werden.

7. Außengrenzen zum öffentlichen Bereich

Die Pflege der Außenbereiche an den Anlagengrenzen obliegt dem Verein im Rahmen der Anliegerpflichten gem. der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden. Die Säuberung und Entfernung von Bewuchs erfolgt in der Regel im Rahmen der Einsätze zur Leistung gemeinnütziger Arbeiten.

8. Brandschutz

Das Anzünden und Unterhalten von Feuerstellen ist an ausgewiesenen Feuerstellen erlaubt und unbedingt auf dessen Bedarf abzustimmen. Die Verantwortlichen haben um Zuge einer Feuerstelle selbständig für ausreichend Brandschutz zu sorgen. Hier zählt u.a. Beaufsichtigung, ausreichend Abstand zu brennbaren Stoffen, geeignete Löschmittel, etc...

Das Feuer ist dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann. Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer vollständig zu löschen.

Bei wetterbedingten Gefahren, insbesondere bei Brandgefahr durch starke Trockenheit oder bei Sturmvorhersagen kann der Vorstand eine Nutzung untersagen oder eine bereits begonnene Nutzung beenden.

9. Elektroenergieversorgung

Alle Installationen der Elektroenergieversorgung sowie elektrische Anlagen und Geräte in der KGA unterliegen den Auflagen der Versorgungsunternehmen und den Richtlinien des VDE. Zusätzlich gelten für die KGA nachfolgende Regelungen:

Jeder Pächter ist verpflichtet:

- Elektroanlagen in ordnungsgemäßem, verkehrssicherem Zustand zu halten
- Funktions- und sicherheitsrelevante Mängel unverzüglich zu beseitigen und
- gem. Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (§ 5 Abs. 1 DGUV Vorschrift 3), Prüfungen durch berechtigte Fachleute durchführen zu lassen:
 - nach Erstellung einer Anlage,

- nach deren Instandsetzung/Veränderung sowie
- als Wiederholungsprüfungen aller vier Jahre

Pächter und somit auch Eigentümer und Betreiber einer Elektroanlage einer Parzelle, sind ab der Übergabestelle der Gemeinschaftsanlage im Kleingarten für diese Elektroanlage selbst verantwortlich.

Eine nicht verkehrssichere Anlage gefährdet auch Unbeteiligte sowie die Stromversorgung der Gesamtanlage. Daher ist der Vorstand berechtigt, Prüfungen der Elektroanlage im Kleingarten einzufordern. Je nach Zustand der Anlage im Kleingarten, kann auf Vorschlag eines fachkundigen Prüfers von dem Prüfintervall von vier Jahren, abgewichen werden.

Liegt bei einem Pächterwechsel die letzte Prüfung länger als vier Jahre zurück, wird die Nutzung der Anlage von der Vorlage eines aktuellen Prüfprotokolls abhängig gemacht. Die Pächter werden gebeten sich hierzu untereinander zu einigen

Jeder Eigentümer einer Elektroanlage ist verpflichtet, den genauen Verlauf elektrischer Leitungen, deren Tiefe, Alter und Material in einem Lageplan nachzuweisen. Dieser Lageplan ist auch in den Unterlagen des Vereins nachzuweisen bzw. zu übergeben. Bei Pächterwechsel eines Kleingartens ist der Lageplan vom abgebenden Unterpächter an den nachfolgenden Unterpächter zu übergeben.

Kommen die jeweiligen Eigentümer der Elektroanlage ihrer Prüfpflicht nicht nach, oder liegt bei Übergabe des Kleingartens an einen Nachpächter kein Lageplan vor, kann der Vereinsvorstand die Durchleitung von Elektroenergie bzw. die Versorgung unterbinden, bis die Mängel abgestellt und die Sicherheit der Anlagen/Geräte, durch Vorlage eines Prüfprotokolls einer zur Prüfung befähigten/ berechtigten Person, nachgewiesen, bzw. ein Lageplan vorgelegt wurde.

Bei Neubau und Änderungen der Elektroanlage in der Parzelle sind zwei Stromkreise mit einer Absicherung von 10 A bzw. 6 A zulässig. Die Wartung und Instandhaltung der Installationen in der Laube hat durch autorisierte Fachkräfte zu erfolgen und ist aller vier Jahre aktenkundig (Kopie Prüfprotokoll) beim Vorstand zu hinterlegen. Die Verantwortung hierfür obliegt dem jeweiligen Pächter.

Bei Neuinstallation und Rekonstruktion ist die Anlage mit einem FI-Schutzschalter auszustatten.

Jeder Garten ist durch einen Unterverteiler mit 16 A abgesichert. Die Wartung der Unterverteiler obliegt dem Verantwortungsbereich des Vorstandes.

Das Betreiben von elektrischen Warmwasserspeichern und von Waschmaschinen ist in den Parzellen zu jeder Jahreszeit untersagt. Kühl- und Gefrierschränke können in der Parzelle betrieben werden. Für auftretende Schäden bei Stromausfall haftet der Verein nicht.

Auftretende Schäden an der Elektroanlage außerhalb des Kleingartens sind dem Vorstand zu melden.

10. Wasserversorgung

Der gesamte KGV, somit auch das Vereinsheim, ist nicht mit Trinkwasser versorgt. Die Wasserversorgung erfolgt über vereinzelte Brunnen in der Anlage. Dies Brunnen befinden sich meist innerhalb von Parzellen und sind damit Eigentum des jeweiligen Pächters.

Um den eigenen Garten mit Wasser zu versorgen ist eine Einigung mit dem bzw. einen entsprechenden Brunnenbesitzer zu erzielen. Wir empfehlen hier eine entsprechende Vereinbarung. (Formblatt?)

Es ist möglich eine eigene Tiefenbohrung in seiner Parzelle herzustellen, ist aber beim Vorstand und der zuständigen Behörde anzumelden. ...

11. Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Gartenordnung bleibt in ihrer Gesamtheit gültig, auch wenn einzelne Bestimmungen unwirksam werden.

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.